

nicht sprechen. Auch Akteneinsicht erhält er erst nach der Zustellung der Anklageschrift (§ 80 StPO).

Bei Vorliegen »wichtiger Gründe«, also vor allem in politischen Strafsachen, ist die Anklageschrift dem Angeklagten nur zur Kenntnis zu bringen (§ 180, Abs. 2 StPO).

Diese Maßnahmen führen häufig dazu, daß der Verteidiger den Angeklagten erstmalig unmittelbar vor dem Termin sprechen und erst dann Einsicht in die Anklageschrift nehmen kann. Eine ordnungsgemäße Verteidigung ist unter diesen Umständen nicht möglich.

Seit 1952 verstärkte sich der Kampf gegen die freie Anwaltschaft. Die SED forderte energisch die Gründung von Anwaltskollektiven. Die Kollektive sollten durch »spontane« Entschließungen der Anwälte gegründet werden. Die entsprechenden Bemühungen der SED-Anwälte scheiterten jedoch am erbitterten Widerstand ihrer Kollegen. So mußte der Verordnungsweg gewählt werden. Zunächst wurden im April 1953 die Kanzleien der Ost-Berliner Rechtsanwälte, die in West-Berlin wohnten, von der Polizei geschlossen. Alle Anwälte in Ost-Berlin verloren zunächst ihre Zulassung, die neu beantragt werden mußte. Am 15. Mai 1953 erging dann die »Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte«, der als Anlage ein »Musterstatut für die Kollegien der Rechtsanwälte« beigelegt war. Der Eintritt in das Kollegium ist freiwillig. Seine Mitglieder genießen jedoch wirtschaftliche Vorteile. So dürfen als Officialverteidiger und als Armenanwälte den Zivilprozessen nur noch Mitglieder des Kollegiums beigeordnet werden (§ 3 der Verordnung). Nach § 4 haben die Ministerien, Staatssekretariate und andere zentrale Dienststellen der DDR die volkseigenen Betriebe und staatlichen Institutionen angewiesen, in allen Rechtsangelegenheiten, die die Mitwirkung eines Anwalts erfordern, nur Mitglieder der Kollegien zu beauftragen. Auch in steuerlicher Hinsicht sind die freien Anwälte wesentlich schlechter gestellt. Freiberuflich tätige Rechtsanwälte werden grundsätz-